

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 581

des Abgeordneten Andreas Noack (SPD-Fraktion)

Drucksache 8/1545

Unterbringung von geflüchteten Menschen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zum 30.06.2025

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In unseren Landkreisen und kreisfreien Städte wurden und werden große Anstrengungen unternommen, geflüchtete Menschen vorläufig nach dem Landesaufnahmegesetz unterzubringen. Die Unterbringung von geflüchteten Menschen erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften (GU), Wohnverbünden (WV), in Übergangswohnungen (ÜW) und vorübergehenden Unterkünften (VU). Im Juni 2025 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales die Anzahl von Personen, welche voraussichtlich durch die Landkreise und kreisfreien Städte in 2025 aufgenommen werden sollen deutlich nach unten korrigiert. Dies ist die Folge von deutlich gesunkenen Geflüchteten, welche in Brandenburg untergebracht werden müssen. Daraus ableitend, verändert sich der zukünftige Bedarf an Unterbringungsnotwendigkeiten.

Vorbemerkung der Landesregierung: Nachdem durch das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) aufgrund der zurückgegangenen Zugänge von geflüchteten Personen die Beendigung einer besonderen Zugangslage zum 1. Januar 2025 bekannt gegeben wurde, bestehen seit diesem Datum keine vom LASV anerkannten vorübergehenden Unterkünfte (VU) mehr.

Frage 1: Wie viele Plätze zur Flüchtlingsunterbringung standen mit Stand 30.06.2025 in welchen Gemeinschaftsunterkünften (GU), welchen Wohnverbünden (WV) in Übergangswohnungen (ÜW) und vorübergehende Unterkünften (VU) in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung? (Sofern möglich, bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten und den einzelnen Wohnformen.)

zu Frage 1: Gemäß aktueller Belegungsstatistik des LASV verteilten sich zum Stichtag 30. Juni 2025 die Plätze in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem Landesaufnahmegesetz wie folgt auf die drei Unterbringungsarten Gemeinschaftsunterkunft (GU), Wohnverbund (WV) und Übergangswohnung (ÜW).

	GU	WV	ÜW	Gesamt
BAR	1.472	525	688	2.685
BRB	660	130	0	790
CB	42	550	297	889
EE	932	67	355	1.354

Eingegangen: 28.08.2025 / Ausgegeben: 02.09.2025

	GU	WV	ÜW	Gesamt
FF	100	0	222	322
HVL	1.791	0	1.018	2.809
LDS	2.058	427	0	2.485
LOS	1.408	0	1.021	2.429
MOL	1.218	523	0	1.741
OHV	2.232	41	0	2.273
OPR	1.114	466	0	1.580
OSL	186	408	2.557	3.151
P	1.146	1.086	0	2.232
PM	1.528	507	570	2.605
PR	0	0	978	978
SPN	268	422	998	1.688
TF	1.160	197	0	1.357
UM	1.037	0	20	1.057
Gesamt	18.352	5.349	8.724	32.425

Quelle: Belegungsstatistik des LASV zum Stichtag 30. Juni 2025 mit Stand 4. August 2025. Änderungen aufgrund weiterer Korrekturen kommunaler Monatsmeldungen vorbehalten.

Frage 2: Wie viele Geflüchtete waren tatsächlich mit dem Stichtag 30.06.2025 in den einzelnen Wohnformen untergebracht? (Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Wohnformen! Wie viele der untergebrachten Personen in den einzelnen Wohnformen haben einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz - verlängert bis 24.03.2026?)

zu Frage 2: Die Anzahl der zum Stichtag 30. Juni 2025 in den einzelnen Unterbringungsarten untergebrachten Personen kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	GU	WV	ÜW	Gesamt
BAR	861	355	573	1.789
BRB	261	114	0	375
CB	9	309	140	458
EE	491	48	260	799
FF	28	0	136	164
HVL	767	0	665	1.432
LDS	1.394	307	0	1.701
LOS	638	0	521	1.159
MOL	991	460	0	1.451
OHV	1.530	57	0	1.587
OPR	841	361	0	1.202
OSL	59	210	1.007	1.276
P	781	844	251	1.876
PM	1.428	472	570	2.470
PR	0	0	697	697
SPN	123	170	438	731
TF	902	134	0	1.036
UM	742	0	8	750
Gesamt	11.846	3.841	5.266	20.953

Quelle: Belegungsstatistik des LASV zum Stichtag 30. Juni 2025 mit Stand 4. August 2025. Änderungen aufgrund weiterer Korrekturen kommunaler Monatsmeldungen vorbehalten.

Die Anzahl der zum Stichtag 30. Juni 2025 in den einzelnen Unterbringungsarten untergebrachten Personen aus dem Personenkreis Leistungsempfänger des Landesaufnahmegesetzes kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	GU	WV	ÜW	Gesamt
BAR	652	145	143	940
BRB	60	47	0	107
CB	5	136	5	146
EE	288	39	192	519
FF	17	0	73	90
HVL	488	0	390	878
LDS	971	218	0	1.189
LOS	294	0	270	564
MOL	906	326	0	1.232
OHV	883	5	0	888
OPR	578	120	0	698
OSL	59	147	58	264
P	251	180	251	682
PM	726	241	267	1.234
PR	0	0	444	444
SPN	103	100	292	495
TF	542	84	0	626
UM	495	0	0	495
Gesamt	7.318	1.788	2.385	11.491

Quelle: Belegungsstatistik des LASV zum Stichtag 30. Juni 2025 mit Stand 4. August 2025. Änderungen aufgrund weiterer Korrekturen kommunaler Monatsmeldungen vorbehalten.

Eine separate Belegungsstatistik für sogenannte Fehlbeleger oder Rechtskreiswechsler sowie eine nach Aufenthaltsstatus differenzierte Belegungsstatistik liegen nicht vor. In der Ausländerzentralregisterstatistik zum Stichtag 30. Juni 2025 für das Land Brandenburg werden insgesamt 23 115 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes geführt. Es ist zu beachten, dass – obschon Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes dem Personenkreis des Landesaufnahmegesetzes angehören – viele dieser Personen außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem Landesaufnahmengesetz untergebracht waren und sind.

Frage 3: Laut Antwort Drucksache 7/10172 gibt es seit dem 01.04.2024 aufgrund der rückläufigen Zahl geflüchteter Personen keine vom LASV anerkannten Notunterkünfte mehr. Ist dies aktuell noch der Fall oder ist die Errichtung von Notunterkünften durch die Landkreise oder kreisfreien Städte nach Kenntnis der Landesregierung vorgesehen?

zu Frage 3: Seit dem 1. April 2024 bestehen keine vom LASV anerkannten Notunterkünfte mehr. Aufgrund der zurückgegangenen Zugänge von geflüchteten Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit keine Errichtungen von Notunterkünften durch die Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehen.